



HRK 2004-006

Der Präsident: André Moser  
Die Richter: Jost Gross; Salome Zimmermann Oertli  
Der Gerichtsschreiber ad hoc: Martin V. Würmli

## **Entscheid vom 27. September 2004**

In Sachen

**X.**, ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

**Schweizerische Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Eidgenössische Finanzdepartement,  
Bundesgasse 3, 3003 Bern

betreffend

Staatshaftung

---

### **Sachverhalt:**

A.- Im Jahre 2002 interessierte sich X. für die Laufbahn des Instruktionsoffiziers, weshalb er anfangs September 2002 vom Instruktionsschef Y. zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Bei diesem Gespräch ging es um eine mögliche Anstellung von X. als Instruktionsoffizier. Am 20. September 2002 erhielt X. von Y. ein E-Mail, in welchem dieser unter anderem ausführte, Divisionär B. sei mit der sofortigen Einberufung in den Diplomlehrgang einverstanden. Mit Schreiben vom 26. September 2002 wurde X. ausserdem ein Entwurf seiner Ausbildungs- und Laufbahnplanung zugestellt. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt,

dass bereits am 21. Oktober 2002 die Eröffnung des DS/DLG stattfände. Aufgrund dieser Umstände soll X. den Beginn der Instruktorlaufbahn für beschlossene Sache gehalten haben und sich sicher gewesen sein, mit der Ausbildung zum Instruktionsoffizier beginnen zu können.

B.- Nach seinen eigenen Angaben zog sich X. deshalb aus weiteren Bewerbungen zurück und lehnte auch konkrete Stellenangebote ab. Insbesondere findet sich in den Akten ein vom 9. Oktober 2002 datiertes Schreiben der Z., in welchem diese X. mitteilt, dass sie sich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen habe, die Stelle anderweitig zu besetzen, da sie von ihm bis zu jenem Zeitpunkt keinen positiven Bescheid erhalten habe.

C.- Am 12. Oktober 2002 erhielt X. von Y. die Nachricht, dass von einer Anstellung abgesehen werde. Begründet wurde dies damit, dass die Auskünfte der von X. angegebenen Referenzen negativ ausgefallen seien. Zudem seien zumindest die beiden militärischen Referenzen nicht darüber informiert gewesen, dass sie in der Bewerbung von X. als solche aufgeführt worden seien.

D.- Mit Eingabe vom 27. Mai 2003 machte X. gegenüber dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) gestützt auf das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32) Schadenersatzansprüche geltend. Er verlangte von der Schweizerischen Eidgenossenschaft Schadenersatz in Höhe von Fr. 19'306.00. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen dem hypothetischen bzw. entgangenen Einkommen bei der Z. und den bezogenen Arbeitslosenentschädigungen. Das Begehren begründete er damit, er habe aufgrund der Umstände davon ausgehen dürfen, einer Instruktorlaufbahn stehe nichts mehr im Wege. Vom Bundesamt A. sei ihm nämlich klar kommuniziert worden, dass der Stellenantritt definitiv sei. Die plötzliche und unvermittelte Kehrtwende des Bundesamtes, also der Entscheid, den Gesuchsteller nicht als Berufsoffizier anzustellen, sei deshalb krass treuwidrig und führe gestützt auf die analoge Anwendung der ‚culpa in contrahendo‘ zu einer Haftung der Eidgenossenschaft.

E. In Anwendung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958 (VGV; SR 170.321) holte das EFD daraufhin beim Bundesamt A. eine Vernehmlassung ein und verlangte die Einreichung aller zweckdienlichen Aktenstücke. Innert Frist nahm das Bundesamt am 13. August 2003 zum Schadenersatzbegehren Stellung und reichte mehrere Belege ein. Zu dieser Vernehmlassung wiederum nahm der Gesuchsteller fristgerecht mit Eingabe vom 6. Oktober 2003 Stellung und hielt an seinem Ersatzbegehren vom 27. Mai 2003 vollumfänglich fest.

F.- Am 30. April 2004 erliess das EFD in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 VG eine Verfügung, mit welcher das Begehren von X. um Schadenersatz abgewiesen wurde. Begründet wurde dieser negative Entscheid damit, dass es bei Prüfung der Haftungsvoraussetzungen schon

an einer Widerrechtlichkeit nach Art. 3 Abs. 1 VG fehle. Insbesondere sei keine Verletzung einer einschlägigen Schutznorm bzw. eine Amtspflichtverletzung im Sinne einer Verletzung einer Garantienpflicht ersichtlich. Die weiteren Haftungsvoraussetzungen wurden vom EFD bei diesem Stand der Dinge nicht geprüft.

G.- Der Rechtsvertreter von X. (Beschwerdeführer) erhebt am 2. Juni 2004 Beschwerde bei der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung (HRK) und stellt den Antrag, die Verfügung vom 30. April 2004 sei vollumfänglich aufzuheben und die Sache sei zwecks Erhebung der weiteren Haftungsvoraussetzungen an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei das Schadenersatzbegehren vom 6. April 2003 (recte: 27. Mai 2003) gutzuheissen.

H.- In seiner Vernehmlassung vom 16. August 2004 schliesst das EFD auf Abweisung der Beschwerde.

I.- Am 17. August 2004 gab der Präsident der HRK den Parteien die Besetzung des Gerichtes bekannt und eröffnete ihnen die Möglichkeit, eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) zu verlangen. Es erfolgten keine Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichts und eine mündliche und öffentliche Sitzung wurde nicht verlangt.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die HRK wird - soweit entscheidungswesentlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- a) Dem vorliegenden Verfahren liegt die Verfügung des EFD vom 30. April 2004 betreffend Schadenersatz zugrunde. Nach Art. 10 Abs. 1 VG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 VGV unterliegen solche Verfügungen der Beschwerde an die HRK. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. Juni 2004 ist einzutreten.

b) Nach Art. 62 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) ist die Rekurskommission an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt oder die Prüfung von weiteren Rechtsfragen muss die Beschwerdeinstanz von sich aus indessen nur vornehmen, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (Entscheid der HRK vom 17. April 2002 in Sachen S. [HRK 2001-001], E. 1b, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, bestätigt durch unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 13. November 2002 [2A.253/2002]; André Grisel, Traité de droit administratif, Bd. II,

Neuenburg 1984, S. 927; André Moser, in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Rz. 1.8).

c) Schadenersatz- bzw. Genugtuungsforderungen gegenüber dem Gemeinwesen weisen einen vermögensrechtlichen Charakter auf und fallen deshalb grundsätzlich unter die Schutzgarantien von Art. 6 Abs. 1 der EMRK. Im Bereich der Staatshaftung haben die Strassburger Organe wie auch das Bundesgericht die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK denn auch regelmässig bejaht (BGE 126 I 150 E. 3a, mit Hinweisen; BGE 119 Ia 225; Jost Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Auflage, Bern 2001, S. 371). Im vorliegenden Fall verzichteten die Streitparteien allerdings auf eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

2.- a) Die Rechtsgrundlage einer allfälligen Schadenersatzpflicht des Bundes findet sich in Art. 3 Abs. 1 VG, wonach der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten haftet. Zur Begründung der Schadenersatzpflicht müssen bei der Staatshaftung analog zum privaten Haftpflichtrecht folgende Tatbestandmerkmale erfüllt sein (vgl. auch: Max Keller/Carole Schmied-Syz, Haftpflichtrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, S. 11 ff.) :

- Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Bundesbeamten in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit;
- Widerrechtlichkeit dieses Verhaltens;
- Quantifizierter Schaden;
- Adäquate Kausalität zwischen dem Verhalten des Beamten und dem Schaden.

Umstritten ist vorliegend namentlich die Frage, ob der Instruktionschef Y. bzw. andere beim Bewerbungsprozedere beteiligte Personen widerrechtlich gehandelt haben bzw. ob diese den Beschwerdeführer zu Unrecht nicht explizit darüber aufgeklärt haben, dass über eine Anstellung noch nicht definitiv entschieden sei und so gegen Treu und Glauben verstossen haben.

b) Unbestritten ist, dass es sich bei den auf der Seite des Bundesamtes A. mit der Angelegenheit befassten Personen um Bundesbedienstete im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. e VG handelt und die Ausnahmebestimmung von Art. 1 Abs. 2 VG nicht zum Tragen kommt; Instruktoren sind nämlich gemäss Art. 4 der Verordnung über das Instruktionkorps vom 17. Dezember 1973 (SR 512.41) trotz der Ausnahmebestimmung von Art. 1 Abs. 2 VG, welche z.B. bei Kommandanten einer Einheit zur Anwendung kommen würde, den Bestimmungen des VG unterstellt (vgl. Karl Oftinger/Emil W. Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, Zürich 1991, S. 494; Gross, a.a.O., S. 48).

3.- Der Begriff der Widerrechtlichkeit nach Art. 3 Abs. 1 VG stimmt mit demjenigen nach Art. 41 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) überein (BGE 123 II 582 E. 4d/bb, mit Hinweisen; Entscheid der HRK vom 5. November 2001, publiziert in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 66.51, E. 3a). Nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie ergibt sich die Widerrechtlichkeit einer schädigenden Handlung daraus, dass entweder ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt wird, ohne dass dabei ein

Rechtfertigungsgrund vorliegt (Erfolgsunrecht), oder aber eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine Norm bewirkt wird, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll (Handlungsunrecht; BGE 123 II 581 E. 4c mit Hinweisen; Gross, a.a.O., S. 188). Eine Schadenszufügung nach VG gilt demnach dann als widerrechtlich, wenn die amtliche Tätigkeit des Beamten gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen (BGE 118 Ib 476 E. 2b; BGE 116 Ib 195 E. 2a; BGE 107 Ib 164 E. 3a). Soweit es sich dabei um eine Verletzung absoluter Rechte handelt, ergibt sich – wie bereits ausgeführt – die Rechtswidrigkeit grundsätzlich auch ohne dass eine Ordnungswidrigkeit oder Amts- oder Dienstpflichtverletzung vorliegt. Das Vermögen als solches ist aber kein absolut geschütztes Rechtsgut und seine Schädigung ist somit nicht per se widerrechtlich. Rechtswidrigkeit liegt bei Vermögensschäden nämlich nur vor, wenn in der Rechtsordnung eine entsprechende einschlägige Schutznorm vorhanden ist. Damit eine Rechtswidrigkeit gegeben ist, ist bei einer blossen Vermögensschädigung folglich ein Verstoss gegen eine solche erforderlich (BGE 116 Ib 193 E. 2a; vgl. Theo Guhl/Alfred Koller, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Zürich 2000, S. 187). Bei reinen Vermögensschäden ist daher von Bedeutung, ob durch den Beamten eine Schutznorm verletzt wurde. Für eine Staatshaftung bedarf es nämlich einer Amtspflichtverletzung (subjektive Verhaltenspflicht des Beamten). Eine wesentliche Amtspflichtverletzung ist ferner Voraussetzung für das Vorliegen einer Staatshaftung für Schäden infolge eines Rechtsaktes, der sich später als unrichtig erweist (vgl. BGE 123 II 582 E. 4d/dd, mit Hinweisen). Wird eine Schadenersatzpflicht aus einer Unterlassung hergeleitet, so setzt dies eine Amtspflichtverletzung im Sinne der Verletzung einer Garantienpflicht voraus (BGE 123 II 583 E. 4d/ff). Daher ist Wiederrechtlichkeit durch eine Unterlassung nur gegeben, wenn das Gesetz ein Tätigwerden gebietet oder die Unterlassung ausdrücklich sanktioniert. Auch ein (blosser) Verstoss gegen Treu und Glauben vermag allerdings in gewissen Fällen eine Haftung zu rechtfertigen (BGE 120 II 336 E. 5a; vgl. auch: Ingeborg Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Bern 2000, Rz. 50.22, mit zahlreichen Hinweisen; Vito Roberto, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, Rz. 283 ff.).

4.- a) Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer – indem er als Schaden Einkommenseinbussen vorbringt – eine reine Vermögensschädigung geltend. Für die Gutheissung seines Ersatzbegehrens wäre demnach der Nachweis eines Verstosses gegen eine einschlägige Schutznorm bzw. ein rechtserheblicher Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben notwendig. Es macht deshalb Sinn, vorliegend zunächst zu prüfen, ob im Verhalten der beteiligten Personen überhaupt eine Widerrechtlichkeit zu erblicken ist.

b) Eine Verletzung einer einschlägigen Schutznorm ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung zu Recht ausgeführt, dass eine Verletzung einer solchen nicht vorliegt. Zu prüfen ist aber, ob es, wie der Beschwerdeführer geltend macht, die Vertreter des Bundes in pflichtwidriger Weise unterlassen haben, ihn darauf hinzuweisen, dass bezüglich seiner Anstellung als Instruktionsoffizier noch nichts entschieden und eine

Absage immer noch möglich sei und somit eine Garantenstellung des Bundes vorlag, welche dieser verletzte.

5.- a) Bei der Haftung aufgrund einer Verletzung von Treu und Glauben bzw. nach ‚culpa in contrahendo‘ muss das haftungsauslösende Verhalten im Rahmen von Vertragsverhandlungen stattfinden und einen Verstoss gegen die Pflicht, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, beinhalten (vgl. Fabio Delcò, Die Bedeutung des Grundsatzes von Treu und Glauben beim Ersatz reiner Vermögensschäden, in: Zürcher Studien Zum Privatrecht, Zürich 2000, S. 48). Eine Sonderverbindung zwischen dem Beschwerdeführer und den Vertretern des Bundes liegt im vorliegenden Fall zweifelsohne vor. Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, welche eine Anstellung eines neuen Mitarbeiters zum Ziel haben, können grundsätzlich durchaus die Möglichkeit schaffen, eine Haftung nach ‚culpa in contrahendo‘ auszulösen. Niemand darf freilich nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass solche Vertragsverhandlungen sicher zu einer Anstellung und somit zum Vertragsabschluss führen. Es steht jedem Arbeitgeber offen, nach einem Bewerbungsverfahren – auch wenn dieses grundsätzlich positiv verlief – einen Nichtanstellungsentscheid zu treffen. Unbeachtlich sind dabei insbesondere auch die Dauer und allfällig entstandene Kosten des Bewerbungsverfahrens (vgl. dazu Peter Gauch/Walter R. Schluemp/Jörg Schmid/Heinz Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 8. Auflage, Zürich 2003, Rz. 991). Entsprechend stellt der Abbruch von Vertragsverhandlungen an sich keine Verletzung einer aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Verhaltenspflicht dar (vgl. Delcò, a.a.O., S. 49, mit Hinweisen).

b) Allenfalls ergeben sich aber während einer solchen Sonderverbindung auch Aufklärungs- und Mitteilungspflichten. Dazu ist indes festzuhalten, dass sich grundsätzlich jede Verhandlungspartei selbst über das für sie Wesentliche in Bezug auf den Vertragsabschluss zu informieren hat (vgl. Max Baumann, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. I, 3. Auflage, Zürich 1998, N 158 zu Art. 2 ZGB). Die Parteien sind jedoch zur gegenseitigen richtigen Aufklärung mit Bezug auf erhebliche Tatsachen verpflichtet (BGE 125 III 89 E. 3c, 121 III 354 E. 6c). Damit eine Haftung in Frage kommen kann, muss die Auskunftsperson dabei unsorgfältig vorgegangen sein. Es ist darauf abzustellen, wie eine vernünftige Person unter denselben Verhältnissen gehandelt hätte (vgl. Franz Werro, Haftung für fehlerhafte Auskunft und Beratung – braucht es die Rechtsfigur der Vertrauenshaftung?, in: recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, 2003, S. 15, Ziff. 2a). Vorliegend wäre es dem Beschwerdeführer durchaus möglich gewesen, beim Instruktionchef Y. nachzufragen, in welchem Stadium sich seine Bewerbung befindet, bevor er die Verhandlungen mit der Z. weiter hinauszögerte. Sicher konnte er sich aufgrund der vorliegenden Informationen nicht in gutem Glauben darauf verlassen, dass seine Anstellung schon beschlossene Sache sei. Auch durfte der Beschwerdeführer nicht darauf vertrauen, dass die Bezeichnung von Referenzen eine reine Formsache bilde. Desgleichen ist es durchaus normal, dass auch während eines bereits fortgeschrittenen Bewerbungsverfahrens noch Referenzen eingeholt werden (vgl. auch E. 5c hiernach). Dem Instruktionchef Y. kann nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er es

unterlassen hat, den Beschwerdeführer explizit darauf hinzuweisen, dass seine Anstellung noch nicht definitiv beschlossen sei. Er hat mit seinem Verhalten keine Informationspflichten missachtet und nicht unsorgfältig gehandelt. Dies umso weniger, als er dem Beschwerdeführer das Bewerbungsverfahren mehrmals schilderte und dieser dies auch kannte.

c) Hauptsächlich macht der Beschwerdeführer geltend, aus dem E-Mail vom 20. September 2002 und dem Entwurf seiner Ausbildungs- und Laufbahnplanung ergebe sich, dass seine Anstellung beschlossene Sache sei. Er habe deshalb davon ausgehen dürfen und müssen, dass einer Instruktor-Laufbahn nichts mehr im Wege stehe. Mit dieser Annahme geht er allerdings fehl. Denn gerade in besagtem E-Mail finden sich zahlreiche Hinweise darauf, dass seine Anstellung keineswegs schon beschlossen war. So wird er darin lediglich dazu aufgefordert, nach positivem Verlauf des Schnuppertages sein Bewerbungsdossier einzureichen. Auch geht aus dem E-Mail klar hervor, dass nicht der Instruktionchef Y. für die Anstellung zuständig ist. Explizit wird darin sogar ein Vorbehalt hinsichtlich des Befundes des Vertrauensarztes angebracht. Ebenfalls wird die Anstellung vom Bestehen eines Assessments abhängig gemacht. Dass der Verfasser des E-Mails ausführt, er sehe bezüglich des Bestehens des Assessments keine Probleme, vermag dessen Bedeutung als Vorbehalt nicht zu entkräften. Auch hilft es dem Beschwerdeführer nicht, dass nicht explizit ein Vorbehalt betreffend Ausfallen der Referenzen angebracht wurde. Bei einem Bewerbungsverfahren ist es üblich und normal, dass die von der neu einzustellenden Person angegebenen Referenzen eingeholt werden. Der Instruktionchef Y. war geradezu verpflichtet, solche einzuholen und dem Beschwerdeführer musste klar sein, dass er seine Referenzen nicht nur aus formellen Gründen anzugeben hatte. Diese Beispiele zeigen auf, dass der Beschwerdeführer nicht in guten Treuen annehmen durfte, dass seine Anstellung bereits beschlossen sei. Er musste vielmehr davon ausgehen, dass zu jenem Zeitpunkt noch nichts formell entschieden war und eine Absage immer noch möglich sei. Eine Vertrauensschutzposition ist vorliegend demnach nicht gegeben und eine Amtspflichtverletzung nicht ersichtlich.

6.- a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder eine Verletzung einer einschlägigen Schutznorm noch eine Haftung auf Vertrauen im vorliegenden Fall gegeben ist. Fehlt es demnach an einer haftpflichtbegründenden Rechtswidrigkeit nach Art. 3 Abs. 1 VG, so ist die Beschwerde in Bestätigung der angefochtenen Verfügung abzuweisen.

b) Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) zu tragen, wobei diese auf Fr. 1'800.00 festgelegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKEV; SR 172.041.0]). Dieser Betrag ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.00 zu verrechnen. Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 64 VwVG; Art. 8 Abs. 5 VKEV).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

**erkannt:**

1. Die Beschwerde von X. vom 2. Juni 2004 wird abgewiesen und die Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 30. April 2004 bestätigt.
  2. Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'800.00 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.00 verrechnet.
  3. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
  4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und dem Eidgenössischen Finanzdepartement schriftlich eröffnet.
-

## **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 97 ff. OG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

---

Eidg. Rekurskommission für die Staatshaftung

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber ad hoc

André Moser

Martin V. Würmli